

HUNDESTEUERSATZUNG

der Gemeinde Wolmirsleben

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	=	18,41 EUR
für den 2. Hund	=	30,68 EUR
für jeden weiteren Hund	=	51,13 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Feldschutzkräften und Jagdaufsehern in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunde

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- (2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde;
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie Anrechnung

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des darauffolgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter verzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonates, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
Sie kann entrichtet werden:

jährlich	fällig am 15.05
halbjährlich	fällig am 15.05. 15.11.
vierteljährlich	fällig am 15.02. 15.05. 15.08. 15.11.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft "Bördeaue", Schulstraße 1 in 39435 Unseburg, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1, Satz 2, nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundemarken zum Unkostenbeitrag von a 1,00 EUR ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

§ 11

Weitere Pflichten des Hundehalters

(1) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundstückes nur an der Leine und mit der gültigen Hundemarke führen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

Der Halter eines eingefangenen Hundes ist in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Halter nicht oder zahlt die entstandenen Kosten und die rückständigen Hundesteuern nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff des BGB zu verfahren.

(2) Vom Hundeführer sind die Verunreinigungen durch seinen Hund (Hundekot) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die gehaltenen Hunde, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter oder ihre Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 10) nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Absatz 1 - 4 sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 16 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) mit einem Bußgeld von 2.500,00 EUR geahndet werden können.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.09.2000 außer Kraft.

Wolmirsleben, 26.11.2001

Kukuk
Bürgermeisterin

